



VERFAHREN ZUR DISPUTSCHLICHTUNG IM DISTRIKT

1. Diesem Verfahren unterliegende Dispute

Alle Dispute, die im Zusammenhang mit Mitgliedschaftsbelangen oder der Auslegung, dem Verstoß gegen die, oder der Anwendung der Satzung und Zusatzbestimmungen des Distrikts (bzw. des Einzel- oder Subdistrikts) oder einer gelegentlich vom Distriktkabinett (bzw. im Einzel- oder Subdistriktkabinett) angenommenen Richtlinie oder Verfahrensweise oder anderen im Lions-Distrikt (bzw. im Einzel- oder Subdistrikt) auftretenden Streitfragen zwischen einem bzw. mehreren Clubs und der Distriktverwaltung entstehen und sich nicht anderweitig zufriedenstellend lösen lassen, werden nach folgendem Disputschlichtungsverfahren gehandhabt. Jeglicher für dieses Verfahren festgelegte Zeitrahmen kann bei Vorliegen triftiger Gründe vom Distrikt-Governor, oder falls die Beschwerde gegen den Distrikt-Governor gerichtet ist, vom Immediate Past Distrikt-Governor, den Vermittlern oder dem Internationalen Vorstand (bzw. einer von ihm beauftragten Instanz) verkürzt oder verlängert werden. Sämtlichen Parteien, die in einen diesem Verfahren unterliegenden Konflikt verwickelt sind, ist es untersagt, für die Dauer dieses Verfahrens administrative oder gerichtliche Maßnahmen irgendwelcher Art zu ergreifen.

2. Beschwerden und Einreichungsgebühr

Jeder vollberechtigte Lions Club (der „Kläger“) der Vereinigung kann beim Distrikt-Governor, oder, falls die Beschwerde gegen den Distrikt-Governor gerichtet ist, beim Immediate Past Distrikt-Governor, einen schriftlichen Antrag (eine „Beschwerde“) auf Schlichtung des Disputs gemäß diesem Verfahren und mit Kopie an die Rechtsabteilung einreichen. Die Beschwerde muss innerhalb von dreißig (30) Tagen, nachdem dem (den) Kläger(n) das Eintreten eines schlichtungsbedürftigen Zwischenfalls bekannt wurde bzw. hätte bekannt werden müssen, eingereicht werden. Der (die) Kläger muss (müssen) ein vom Clubsekretär unterzeichnetes Protokoll einreichen, in dem bestätigt wird, dass die Mehrheit aller Clubmitglieder den Beschluss angenommen hat, die Beschwerde einzureichen. Eine Kopie des Beschwerdeschreibens muss an die Person(en), mit der/denen der Konflikt besteht, weitergeleitet werden.

Eine gemäß diesem Verfahren erhobene Beschwerde muss mit einer Anmeldegebühr in Höhe US\$750,00 oder dem Gegenwert in der entsprechenden Landeswährung eingereicht werden. Diese Gebühr ist von jedem Kläger an den Distrikt (bzw. Einzel- oder Subdistrikt) zu zahlen und zum Zeitpunkt der Beschwerdeneinreichung beim Distrikt-Governor bzw. beim Immediate Past Distrikt-Governor, falls die Beschwerde gegen den

Distrikt-Governor gerichtet ist, zu entrichten. Falls die Beschwerde vor einer endgültigen Entscheidung der Vermittler beigelegt oder zurückgezogen wird, werden vom Distrikt (bzw.- Einzel- oder Subdistrikt) US\$100,00 als Verwaltungsgebühr einbehalten und dem Kläger US\$325,00 zurückerstattet. Dem Beklagten werden US\$325,00 gezahlt (wobei dieser Betrag zu gleichen Teilen aufzuteilen ist, falls mehr als ein Beklagter existiert). Sofern die ernannten Vermittler die Beschwerde für begründet halten und sie anerkennen, werden vom Distrikt (bzw. Einzel- oder Subdistrikt) US\$100,00 als Verwaltungsgebühr einbehalten und US\$650,00 dem Kläger rückerstattet. Falls die ernannten Vermittler die Klage aus irgendeinem Grund ablehnen, werden vom Distrikt (bzw. Einzel- oder Subdistrikt) US\$100,00 als Verwaltungsgebühr einbehalten und US\$650,00 dem Beklagten rückerstattet (wobei dieser Betrag zu gleichen Teilen aufzuteilen ist, falls mehr als ein Beklagter existiert). Wird die Beschwerde nicht in dem durch dieses Verfahren festgelegten Zeitrahmen beigelegt, zurückgezogen, anerkannt oder abgelehnt (es sei denn, es wurde aus triftigen Gründen ein Aufschub gewährt), so wird die gesamte Gebühr automatisch vom Distrikt als Verwaltungsgebühr einbehalten und keiner Partei zurückerstattet. Sämtliche in Verbindung mit diesem Konfliktlösungsverfahren entstandene Unkosten sind vom Distrikt (bzw. Einzel- oder Subdistrikt) zu tragen, es sei denn, die Distriktrichtlinien (bzw. Einzel- oder Subdistriktrichtlinien) schreiben vor, dass alle in Verbindung mit diesem Konfliktlösungsverfahren entstandenen Unkosten zu gleichen Teilen von den in den Konflikt verwickelten Parteien zu tragen sind.

3. Beantwortung einer Beschwerde

Der/Die Konfliktgegner kann innerhalb von zehn (10) Tagen nach Erhalt der Beschwerdemitteilung beim Distrikt-Governor bzw. Immediate Past Distrikt-Governor, falls die Beschwerde gegen den Distrikt-Governor gerichtet ist, eine schriftliche Antwort auf die Beschwerde einreichen. Eine schriftliche Mitteilung über diese Antwort ist der Hauptabteilung Rechtswesen (Legal Division) zuzustellen. Eine Kopie des Beschwerdeschreibens soll an die Person(en), mit der/denen der Konflikt besteht, geschickt werden.

4. Diskretion

Nachdem eine Beschwerde eingereicht wurde, soll Korrespondenz zwischen dem/den Beschwerdeführer(n), dem/den Antragsgegner(n), dem Distrikt-Governor bzw. dem Immediate Past Distrikt-Governor, falls die Beschwerde gegen den Distrikt-Governor gerichtet ist und dem Vermittler, so weit wie möglich vertraulich behandelt werden.

5. Auswahl eines Vermittlers

Der/Die Beschwerdeführer und Beklagte/n müssen innerhalb von zehn (10) Tagen nach Einreichung der Beschwerde jeweils einen (1) neutralen Vermittler auswählen. Innerhalb von fünf (5) Tagen nach Auswahl der beiden neutralen Vermittler, müssen diese einen (1) neutralen Vermittler auswählen, der als Vorsitzender dient. Die Entscheidung der ernannten Vermittler bezüglich der Auswahl des Vermittlers/Vorsitzenden ist endgültig und rechtskräftig. Alle ernannten Vermittler müssen Lions-Führungskräfte sein, vorzugsweise ehemalige Distrikt-Governors und vollberechtigte Mitglieder in vollberechtigten Lions Clubs. Sie dürfen nicht dem Club im Distrikt (bzw. im Einzel- oder Subdistrikt) angehören, in dem der Disput beigelegt werden soll, müssen dem jeweiligen Disput neutral gegenüberstehen und dürfen nicht im Loyalitätskonflikt zu einer der in den Disput verwickelten Parteien stehen. Nach Abschluss des Auswahlverfahrens gelten die Vermittler als ernannt und im Besitz aller Machtbefugnisse, die für die Beilegung oder Entscheidung des Rechtsstreits im Einklang mit diesem Verfahren angemessen und erforderlich sind.

Falls sich die ernannten Vermittler nicht innerhalb der oben genannten Zeitrahmen über die Auswahl des Vermittlers oder Vorsitzenden einigen können, gelten die ernannten Vermittler automatisch als zurückgetreten aus administrativen Gründen und die Parteien müssen neue Vermittler („das zweite Team ernannter Vermittler“) auswählen, die dann einen (1) neutralen Vermittler/Vorsitzenden gemäß dem oben beschriebenen Verfahren und den Vorschriften ernennen werden. Falls sich das zweite Team ernannter Vermittler nicht über die Auswahl des Vermittlers/Vorsitzenden aus dem Distrikt (bzw. Einzel- oder Subdistrikt), in dem es zu dem Konflikt kam, einigen kann, können die ernannten Vermittler einen (1) neutralen Vermittler/Vorsitzenden auswählen, der Mitglied eines vollberechtigten Clubs außerhalb des betreffenden Distrikts (bzw. Einzel- oder Subdistrikts) ist. Falls sich das zweite Team ernannter Vermittler weder auf einen Vermittler/Vorsitzenden aus dem Distrikt (bzw. Einzel- oder Subdistrikt), in dem es zu dem Konflikt kam, noch außerhalb dieses Distrikts einigen kann, wird der ehemalige Internationale Direktor, der zuletzt im Internationalen Vorstand gedient hat und aus dem Distrikt (bzw. Einzel- oder Subdistrikt) stammt, in dem es zu dem Konflikt kam, oder aus einem benachbarten Distrikt (bzw. Einzel- oder Subdistrikt), was immer näher gelegen ist, zum Vermittler/Vorsitzenden ernannt. Alle in Absatz E gesetzten Zeitgrenzen dürfen vom Distrikt-Governor bzw. Immediate Past Distrikt-Governor, falls die Beschwerde gegen den Distrikt-Governor gerichtet ist, nicht verkürzt oder verlängert werden.

6. Schlichtungstreffen und Entscheidung der Vermittler

Nach ihrer Einberufung werden die Vermittler zum Zwecke der Disputschlichtung ein Treffen der Parteien vereinbaren. Dieses Treffen sollte nicht später als dreißig (30) Tagen nach Einberufung der Vermittler stattfinden. Das Ziel der Vermittler ist es, den Disput schnell und freundschaftlich zu lösen. Wenn die Vermittlungsbemühungen erfolglos bleiben, sind die Vermittler befugt, den Rechtsstreit durch eigene Entscheidung beizulegen. Die Vermittler müssen diese Entscheidung spätestens dreißig (30) Tage nach dem ursprünglichen Treffen schriftlich bekannt geben, wobei die Entscheidung für alle

Parteien endgültig und bindend ist. Die schriftlich abgefasste Entscheidung muss von allen Vermittlern unterschrieben und jede abweichende Meinung eines Vermittlers entsprechend vermerkt werden. Eine schriftliche Mitteilung über diese Entscheidung ist allen in den Disput verwickelten Parteien, dem Distrikt-Governor bzw. dem Immediate Past Distrikt-Governor, und der Hauptabteilung Legal (Rechtsbelange) von Lions Clubs International zuzustellen, falls die Beschwerde gegen den Distrikt-Governor gerichtet ist. Die Entscheidung der Vermittler muss im Einklang mit den geltenden Bestimmungen der Internationalen, Multidistrikt- und Distriktsatzung und den Zusatzbestimmungen sowie den Internationalen Vorstandsdirektiven stehen und unterliegt der Verfügungsgewalt und der weiteren Prüfung durch den Internationalen Vorstand nach eigenem Ermessen desselben bzw. der von ihm beauftragten Instanz.

Die Nichteinhaltung der endgültigen und verbindlichen Entscheidung des Vermittlers bedeutet ein für einen Lion unziemliches Verhalten und kann den Verlust der Mitgliedschaftsrechte und/oder die Auflösung der Clubcharter zur Folge haben.